

wirtschaftliche Veränderungen durch relativ einfache Mittel wie z.B. der Herauf- oder Herabsetzung der Prämien und Beiträge auf der einen Seite oder alle Versicherten gleich treffende Leistungserhöhungen oder -einschränkungen auf der anderen Seite begegnet werden könnte.

## Gesetzgebung

### Soll das Versicherungsvertragsgesetz noch auf Jahre hinaus alt und revisionsbedürftig bleiben?

Mit einer Zweidrittelmehrheit will die Wirtschafts- und Abgabekommission des Nationalrats die vom Bundesrat vorgeschlagene Totalrevision des über 100-jährigen Versicherungsvertragsgesetzes an den Bundesrat zurückweisen. Die Rückweisung wird mit dem Auftrag verbunden, dem Parlament eine Teilrevision zu unterbreiten.

Die unterzeichneten Mitglieder der bundesrätlichen Expertenkommission, die den ersten Vorentwurf zur Totalrevision ausgearbeitet hat, appellieren an das Plenum des Nationalrates, auf eine Rückweisung zu verzichten und die WAK zu beauftragen, die Detailberatung an die Hand zu nehmen.

Das geltende Gesetz aus dem Jahr 1908 ist rechtlich mangelhaft, enthält verschiedene unklare und unangemessene Regelungen sowie diverse Lücken. Falsch ist z.B. die Systematik Gesetzes. Gravierende rechtliche Mängel weist auch seine Terminologie auf. Beides ist in der juristischen Literatur seit Jahrzehnten anerkannt und bewirkt, dass die Rechtsuchenden oftmals im Gesetz keine Antwort auf ihre Fragen finden. Unklarheiten ergeben sich vor allem dadurch, dass sich der historische Gesetzgeber auf die Unterbindung von als unfair beurteilten Geschäftspraktiken der (bis zum Erlass des VVG keinerlei gesetzlichen Regeln unterworfenen) Versicherer fokussierte und wenig Wert auf systematische und begriffliche Klarheit legte. Stichworte wie Obliegenheitsverletzungen, Versicherung auf fremde Rechnung oder Regress illustrieren anschaulich, was damit gemeint ist. Der gewichtigste Mangel des geltenden Rechts ist die teilweise subtile, teilweise aber auch eklatante Benachteiligung der Versicherten. Auch hier liessen sich zahlreiche Beispiele anführen. Keine weiteren Erklärungen bedarf die Feststellung, dass eine die Verhältnisse zur Zeit der vor-

letzten Jahrhundertwende abbildende Gesetzgebung aus heutiger Sicht lückenhaft sein muss. Zwar hat das Bundesgericht bei einzelnen stossenden oder unklaren Bestimmungen korrigierend eingegriffen. Dies hilft den Versicherten, schafft aber gleichzeitig zusätzliche Intransparenz.

Diese summarische Darstellung der Probleme des geltenden Rechts zeigt die Notwendigkeit einer Totalrevision. Mit einer Teilrevision – und schon gar nicht mit einer auf die von der WAK im Auftrag an den Bundesrat beschränkten Punkte – lassen sich die grundlegenden Mängel des Gesetzes nicht beseitigen. Selbstverständlich gibt auch die Vorlage zur Totalrevision noch Anlass zu politischem Ringen um zukunftstaugliche Lösungen. Der Bundesrat hat dafür aber einen guten und zeitgemässen Rahmen geliefert. Darin im Widerstreit der Meinungen Regelungen zu erarbeiten, ist nicht nur die Kernkompetenz, sondern auch der zentrale Auftrag des Parlaments. Diesem entzieht es sich, wenn es die Vorlage an den Bundesrat zurückweist und damit auf die sehr, sehr lange Bank legt.

PD Dr. ALEXANDER BRUNNER, Oberrichter am Handelsgericht Zürich, nebenamtlicher Bundesrichter, Privatdozent für Handels- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht Universität St. Gallen

lic. iur. OLIVIER CARRÉ, Advokat

Dr. ANDREA EISNER-KIEFER, Advokatin

Prof. Dr. STEPHAN FUHRER, Titularprofessor Universität Fribourg, Lehrbeauftragter Universitäten Basel und Luzern, Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Prof. Dr. BETTINA KAHIL-WOLFF, Professeure ordinaire, Doyenne de la Faculté de droit et des sciences criminelles de l'Université de Lausanne

Fürsprecher PETER PFUND, ehemaliger Direktor Bundesamt für Privatversicherungen

Prof. Dr. ANTON K. SCHNYDER, LL.M., Ordinarius Universität Zürich, Präsident der Expertenkommission Totalrevision VVG

Prof. Dr. h.c. HANS PETER WALTER, als Bundesrichter, em. Ordinarius Universität Bern

Dr. h.c. STEPHAN WEBER, Handelsrichter, Schriftleiter HAVE, Lehrbeauftragter Universität Fribourg